

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 27

Artikel: Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286375>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unsere oberste Erziehungsbehörde werde recht bald die Sache zur Hand nehmen, und wenn nöthig, dem Großen Rathe in nächster Herbstsitzung einen entsprechenden Vorschlag zur Annahme vorlegen. (Eidg.)

Margau. Auf den Bericht und Antrag der Erziehungsdirektion hat der Regierungsrath der Gemeinde Seon, nachdem dieselbe die gesetzlichen Ausweise geleistet, die Errichtung einer Bezirksschule mit zwei Hauptlehrern und den nöthigen Hilfslehrern bewilligt. Ehre der Gemeinde Seon und ihren Bürgern, die den Sinn der Zeit begreifen!

Zürich. Gesetzesentwurf für die Schulen in Winterthur.

1. Schulgemeinde.

§ 282. Die Stadt Winterthur bildet Einen Schulkreis und Eine Schulgemeinde. Präsident derselben ist der Stadtpräsident.

§ 283. Die Wahl des Schulrathes für die höhern Lehranstalten, sowie der Lehrer an denselben und die Berathung der dießfälligen Schulangelegenheiten steht der Bürgerschaft der Stadt Winterthur zu, so lange von derselben die Kosten dieser Anstalten ohne Erhebung von Gemeindesteuern bestritten werden.

2. Unterrichtsanstalten.

§ 284. Die für die Unterrichtsanstalten der Stadt Zürich §§ 269 bis 277 aufgestellten Grundsätze finden auch für die Unterrichtsanstalten der Stadt Winterthur analoge Anwendung.

Diese Paragraphe lauten:

§ 269. Die Trennung der Schüler nach Geschlechtern wird anerkannt.

§ 270. Die Schuleinrichtungen und der Unterrichtsplan sollen im Allgemeinen mit den Vorschriften für das gesammte Volksschulwesen des Kantons in möglichste Uebereinstimmung gebracht werden. Abweichungen, welche durch die besondern Verhältnisse geboten sind, sollen durch den Schulplan im Speziellen festgesetzt werden und unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrathes.

Wenn neben den allgemeinen obligatorischen Lehrmitteln oder an deren Statt ausnahmsweise andere eingeführt werden wollen, so ist hiefür ebenfalls die besondere Genehmigung des Erziehungsrathes einzuholen.

§ 271. Der Unterricht in der Religion kann auch schon in der Alltagschule besondern Religionslehrern ohne weitere Bewilligung übertragen werden, wenn solche der Klasse der ordinären Geistlichen angehören.

§ 272. Der Unterricht in weiblichen Arbeiten kann bei entsprechender Beschränkung der andern Lehrstunden auch schon in den ersten Klassen der

Elementarschule in zweckmäßiger Weise beginnen und zieht sich durch die sämtlichen Töchterschulen stufenweise fort.

§ 274. Die sämtlichen Schulen stehen allen Bewohnern der Stadt offen. Für die städtischen Knaben- und Mädchenschulen wird ein angemessenes Schulgeld durch die Schulordnung festgestellt. Für die Gemeindeschule jedoch gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 89 und 91).

§ 275. Der Stadtschulfond bildet das gesetzliche Schulgut der Schulgemeinde und ist als solches Eigenthum der Bürgergemeinde.

§ 276. Die laufenden Ausgaben werden aus der Schulkasse bestritten, welcher die gesetzlichen Hilfsquellen zufließen (§ 98).

Soweit Steuern nothwendig werden, kommen die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes in Anwendung.

§ 277. Die Stadtbehörden weisen unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechtes des Erziehungsrathes den verschiedenen Schulabtheilungen entsprechende Lokalitäten an.

Soweit bezüglich der Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Schulgebäulichkeiten Steuern nothwendig werden, sind für deren Verlegung die Bestimmungen des Gemeindegesetzes maßgebend.

§ 285. Diese Unterrichtsanstalten sind: die untere städtische Knaben- und Mädchenschule, sowie die Gemeindeschule und die höhern Schulanstalten für Knaben und Mädchen.

3. Schulbehörden.

§ 286. Die Leitung und Besorgung der untern städtischen Knaben- und Mädchenschule, sowie der Gemeindeschule, wird unter der Oberaufsicht der Bezirksschulpflege einer Stadtschulpflege von neun Mitgliedern übertragen, welche gemäß den allgemein geltenden Grundsätzen zusammengesetzt und erneuert wird.

Die auf dieser Schulstufe unterrichtenden Lehrer wählen jeweilen auf die Dauer von zwei Jahren einen Abgeordneten, welcher den Sitzungen der Schulpflege, soweit es sich nicht um seine persönlichen Verhältnisse handelt, mit beratender Stimme beiwohnt.

§ 287. Für die Leitung und Besorgung der höhern Schulanstalten der Stadt Winterthur bestellt die Bürgerschaft einen besondern Schulrath von neun Mitgliedern auf die Dauer von vier Jahren, welcher je zu zwei Jahren um zur Hälfte erneuert wird. Den Präsidenten desselben wählt die Bürgerschaft aus der Mitte des Schulrathes; seinen Vizepräsidenten und Aktuar wählt der letztere selbst.

Der Rektor wohnt, wo es sich nicht um seine persönlichen Verhältnisse handelt, den Berathungen des Schulrathes mit deliberativer Stimme bei.

Die staatliche Oberaufsicht über diese höhern Schulanstalten übt der Erziehungsrath zunächst durch eine Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern, die er in oder außer seiner Mitte jeweilen für eine Dauer von vier Jahren erwählt und zu zwei Jahren um zur Hälfte erneuert.

§ 288. Es bleibt dem Schulrath und der Schulpflege überlassen, über die Art des Zusammenwirkens für gemeinsame Schulangelegenheiten das Nähere festzusetzen.

§ 289. Ueber ihre Einrichtungen und über den Zustand der Schulen im Allgemeinen erstatten die Schulpflege und der Schulrath den von ihnen zunächst übergeordneten Behörden die gesetzlichen Berichte.

4. Lehrerschaft.

§ 290. Die Wahl, beziehungsweise Berufung und Abberufung der Lehrer steht nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, beziehungsweise der Bestimmung des § 283 der Schulgemeinde zu und unterliegt bezüglich der Lehrer auf der Volksschulstufe der Genehmigung des Erziehungsdirektors. Die Bestellung vorübergehender Vikare ist Sache der Schulpflege, beziehungsweise des Schulrathes.

§ 291. Die Lehrer der höhern und ebenso diejenigen der übrigen Lehranstalten bilden je einen Konvent.

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten dieser Konvente finden die Bestimmungen des § 279 analoge Anwendung. Ueber die Konstituierung der Konvente und ihr gegenseitiges Verhältniß bezüglich gemeinsamer Schulangelegenheiten wird das Reglement das Nähere bestimmen.

§ 292. Die Bestimmungen des § 280 gelten auch für die Verhältnisse der Lehrer an den Schulen der Stadt Winterthur.

— Fabrikgesetz. Am 20. Juni trat der Große Rath zu einer kurzen Sitzung zusammen. Die Hauptberathung galt dem sog. Fabrikgesetz oder vielmehr der Bestimmung darin über die Arbeitszeit der Kinder. Der Entwurf schlägt täglich 13 Stunden vor. Menschenfreunde verwenden sich im Interesse der armen Kinder für 12 Stunden. Denselben wird aber von den Fabrikanten erwiedert, daß sie die Industrie und die Verhältnisse nicht verstehen. Die Industrie könne der Kinderarbeit zu wohlfeilem Tagelohn für ihre Konkurrenz nicht entbehren, und noch weniger der Kanton Zürich der Industrie. Das Fabrikproletariat sei einmal da und es handle sich nur darum, es ungefährlich zu machen, und das geschehe am besten durch dreizehnstündige Arbeitszeit für Kinder und Erwachsene. Nur so könnten dieselben

materiell bestehen. So lange der menschliche Erfindungsgeist die Kinderhand in den Fabriken nicht unentbehrlich mache, müsse dieselbe gewissermaßen als integrierender Bestandtheil des Räderwerks der Maschine angesehen werden, deren geringste Beschränkung die Industrie selbst gefährdet würde. Vergebens erinnerte Herr Seminardirektor Fries daran: so ganz wie eine Maschine lasse sich der Mensch doch auch nicht betrachten, und das Leben 12jähriger Kinder, welche den ganzen Tag schaffen müssen und kaum Zeit zum Schlaf haben, sei traurig. Die Versammlung beschloß gleichwohl mit Mehrheit, die Arbeitszeit der Kinder auf 13 Stunden festzusetzen. Für 12 Stunden ergab sich eine starke Minderheit. — Wahrlich, das charakterisirt, wie nicht leicht etwas, den so oft gerühmten zürcherischen Bildungsstand: er ist vom krassen Materialismus bereits bis in's Herz angegriffen.

Glarus. *Details aus der Sitzung des Kantonallehrervereins. (Schluß.) In zwei Vereinen wurden Uebungen mit Gesang gehalten und ebenfalls zwei machten gemeinsame botanische Exkursionen. Schriftliche Arbeiten und zwar mitunter recht tüchtige wurden 12 eingeliefert. Daß diese Filialkonferenzen ganz besonders geeignet sind, belehrend und anregend, erhebend und ermutigend auf die Theilnehmer einzuwirken, ist schon oft ausgesprochen worden und es hat denn der Referent auch nicht ermangelt, die Lehrer zur fleißigen Theilnahme recht dringend einzuladen. Der Schluß seines Referats gab auch noch Notizen über stattgehabte Veränderungen im Personalbestand der Glarner'schen Lehrerschaft und schloß dann würdig mit einem Nekrolog über den im letzten Jahre verstorbenen hochverdienten Lehrer Marti.

Nach dem Vortrage des Referates wurde beschlossen, die Frage: „Wie soll die Repetirschule organisirt werden, damit sie ihren Zweck erreiche“, den Filialkonferenzen zur einläßlichen Besprechung zuzuweisen und die Herren Schulinspektoren einzuladen, ihre Erfahrungen hierüber den Konferenzen gefälligst mitzutheilen.

Nach dieser Verhandlung folgte die Vorlage der Bibliotheksrechnung und dann die Ernennungswahl des vorsitzenden Komites.

In der Nachmittagsitzung gab zuerst Herr Pfarrer Tschudi als Präsident der Lehrer Alters-, Wittwen- und Waisenkasse Bericht über den Stand und Fortgang dieser Anstalt. Hierauf legte der Verwalter, Herr Sekundarlehrer Bähler, die Jahresrechnung vor. Dieselbe wies an Einnahmen:

a. die Jahresbeiträge von 55 Mitgliedern à 6 Fr.	Fr.	330. —
b. Eintrittsgeld von einem Mitgliede nach den Statuten	„	109. 75
	Uebertrag:	Fr. 439. 75